
Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Holzminden vom 13.02.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.02.2025 folgende Rechnungsprüfungsordnung in Form einer Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 153 Abs. 1 NKomVG hat der Landkreis Holzminden ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. Die gesetzlich normierte Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich insbesondere aus den §§ 153 bis 158 NKomVG.

Im Weiteren werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Übertragung weiterer Aufgaben

- (1) Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben überträgt der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt nach § 155 Abs. 2 NKomVG folgende Aufgaben:
1. Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 2. Die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen;
 3. Die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht;
 4. Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder auf sonstige Art (z.B. bei einer Zuwendung) vorbehalten hat;
 5. Die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 S. 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die der Landkreis die Aufsicht führt.

6. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der kommunalen Anstalten nach § 147 NKomVG i.V.m. § 24 KomAnstVO und § 157 NKomVG und der kommunalen Zweckverbände nach § 16 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. dem achten Teil (§§ 110 bis 158) des NKomVG, sofern in deren Satzung, Verbandsordnung oder nach Bundes- oder Landesrecht nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet selbständig, inwieweit Prüfungen nach Absatz 1 vorgenommen werden. Weiterhin obliegen die Ausgestaltung und Intensität der möglichen Prüfungen dem Rechnungsprüfungsamt.

§ 2 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die zu prüfende Stelle hat dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich alle für die Prüfung notwendigen
 1. Auskünfte zu erteilen (mündlich, schriftlich, Textform),
 2. Akten, Schriftstücke, sonstigen Unterlagen vorzulegen,
 3. Zugriffe auf alle Datenträger, Programme usw. zu ermöglichen, die prüfungsrelevante Informationen enthalten könnten.
- (2) Die Prüfenden sind berechtigt, sich Abschriften, Kopien von Unterlagen und sonstigen (auch gespeicherten) Daten zu fertigen.
- (3) Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung (auch an Ort und Stelle) durchgeführt werden. Den Prüfenden ist zum Zwecke der Prüfung der Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken, Baustellen, Fahrzeugen usw. zu gewähren.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen der (politischen) Gremien teilzunehmen oder eine*n Prüfer*in zu entsenden.

§ 3 Leitung und Prüfende des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die vom Kreistag berufenen Prüfenden (die Leitung, die stellvertretende Leitung und die Prüferinnen und Prüfer) müssen fachlich und persönlich geeignet sein. Sie müssen umfassende Kenntnisse über die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallenden Tätigkeiten besitzen. Die Prüfenden haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen aufzufrischen und zu erweitern.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet auf dem Kopfbogen mit Logo des Landkreises mit

Landkreis Holzminden
-Rechnungsprüfungsamt-

dem Namen als Unterschrift oder ggf. mit dem Zusatz „Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes“.

Die stellvertretende Leitung unterzeichnet wie vorstehend mit dem Namen als Unterschrift oder ggf. mit dem Zusatz „Stellv. Leiter*in des Rechnungsprüfungsamtes“.

Die weiteren Prüfenden unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag (i.A.)“.

- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Kreistag gegenüber verantwortlich. Sie teilt den Prüfenden die Arbeitsgebiete im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes zu, stellt die jährlichen Prüfplanungen auf und regelt die Tätigkeiten der Prüfenden und sonstigen im Rechnungsprüfungsamt tätigen Personen.
- (4) Die Prüfenden führen die ihnen übertragenen Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Die Leitung kann in eigener Verantwortung die Unterschriftsbefugnisse der Prüfenden und sonstigen im Rechnungsprüfungsamt tätigen Personen regeln und sich generell oder im Einzelfall die Unterzeichnung (z.B. der zu fertigenden Prüfberichte) vorbehalten.
- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann
 1. festlegen, ab welchen Wertgrenzen Vorgänge über Auftragsvergaben vor der Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen sind.
 2. festlegen, ob und ab welcher Wertgrenze Vorgänge mit Zahlungsabwicklungen oder sonstigen Buchungen vor oder nach der Auszahlung oder Buchung vorzulegen sind.
 3. die Prüfungstätigkeit nach den §§ 155 bis 158 NKomVG
 - a. generell oder auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete beschränken oder
 - b. auf die Auswertung vorliegender Prüfungsberichte beschränken oder
 - c. entscheiden, auf eine eigene Prüfung ganz oder teilweise zu verzichten, soweit Prüfungen durch andere Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfungsinstitutionen, Revisionsverbände, Finanzämter, Rechnungshöfe, Fachaufsichten, Sozialversicherungen u.a.m.) stattfinden.

§ 4 Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert alle Prüfungsmittelungen, Prüfungsankündigungen, Berichte und Ergebnisse anderer Prüforgane, Prüfinstitutionen (z.B. Wirtschaftsprüfungsinstitutionen, Revisionsverbände, Finanzämter, Rechnungshöfe, Sozialversicherungen, Fachaufsichten u.a.m.) vorzulegen oder zugänglich zu machen.

Wenn sich ein Verdacht auf dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Umstände ergibt, durch die ein finanzieller Schaden oder Vermögensschaden entstanden ist oder zu entstehen droht, ist das Rechnungsprüfungsamt sofort vollumfänglich zu unterrichten und auf dem aktuellen Stand der Sachlage zu halten. Gleiches gilt bei Verlusten durch Diebstähle, Kassenfehlbestände, strafbare Handlungen, Angriffen oder schwerwiegenden Störungen in EDV-Systemen usw.

- (2) Die fachlich zuständigen Stellen und Sondervermögen des Landkreises Holzmin- den beteiligen das Rechnungsprüfungsamt bei wesentlichen Änderungen von Ver- waltungsabläufen haushalts- und kassenrechtlicher Art. Die Beteiligung soll so rechtzeitig erfolgen, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld der Entscheidung mitwirken kann.
- (3) Zu prüfende Unterlagen, Vorgänge, Abrechnungen usw. sind dem Rechnungsprü- fungsamt so rechtzeitig zu übermitteln, dass ausreichend Vorlaufzeit für eine an- gemessene Prüfung verbleibt.
- (4) Verwendungsnachweise oder testierungspflichtige Abrechnungen müssen auf- grund des zeitlichen Umfangs der Bearbeitung in der Prüfplanung berücksichtigt werden, um reibungslose Abläufe innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes sicher- stellen zu können. Daher sind diese dem Rechnungsprüfungsamt mindestens sechs Wochen vor Ende der Abgabefrist vorzulegen. Im Einzelfall können von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes längere Fristen vorgegeben werden.

Soweit dem Rechnungsprüfungsamt Verwendungsnachweise oder sonstige Ab- rechnungen zur Prüfung vorgelegt werden, die nicht zwingend aufgrund gesetzli- cher Vorgaben prüfungspflichtig sind, entscheidet die Leitung des Rechnungsprü- fungsamtes unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, ob diese zur Prüfung angenommen werden.
- (5) Die Verwaltungsleitung führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung des Rech- nungsprüfungsamtes und informiert über Angelegenheiten von grundsätzlicher Be- deutung.

§ 5 Schlussberichte / Prüfberichte / Prüfvermerke

- (1) Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse, der konsolidierten Gesamtab- schlüsse o.ä. können „geringfügige Feststellungen“ (nach Einschätzung des Rech- nungsprüfungsamtes) außerhalb des vorgeschriebenen Schlussberichtes direkt mit der Verwaltung bzw. den betroffenen Stellen erörtert und möglichst unmittelbar ausgeräumt werden. Gegebenenfalls kann darüber ein Prüfvermerk außerhalb des Prüfberichtes gefertigt werden.
- (2) Berichte über Kassenprüfungen sind der Verwaltungsleitung bzw. der Leitung der geprüften Institution und (soweit vorhanden) der Kassenaufsicht zu übermitteln. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist von der Verwaltungsleitung bzw. der Leitung der geprüften Institution dem Kreisausschuss oder dem jeweils vergleichbaren zu- ständigen Gremium der Institution bekannt zu geben.
- (3) Sonstige Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes werden in Abstimmung zwi- schen der Leitung des Rechnungsprüfungsamts und der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten dem Hauptausschuss vorgelegt.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Das Tätigwerden des Rechnungsprüfungsamtes für kostenrechnende Einrichtungen, Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Dritte ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Spezielle Regelungen über die Kosten der Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in einer Zweckvereinbarung (z.B. mit der Stadt Holzminden) bleiben unberührt.
- (3) Die Gebühren für das Tätigwerden des Rechnungsprüfungsamtes werden unter Anwendung der Kostentarife der „Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen“ (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501 - VORIS 20220 01 44 00 000 -) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2023 (Nds. GVBl. S. 241) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei wird jeweils der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes gültige Tarif der für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Sätze -ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer- mit der Maßgaben zu Grunde gelegt, dass Prüfungszeiten jeweils auf die nächsten vollen 30 min aufgerundet werden.
- (4) Sofern die Finanzverwaltung den Landkreis rückwirkend zur Umsatzsteuer für bereits abgerechnete Gebühren oder Teile der Gebühren heranzieht, werden die im Zusammenhang mit der Heranziehung entstehenden Kosten den ursprünglich Zahlungspflichtigen -einschließlich aller Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Zinsen o.ä.) - nachträglich zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Auf die Erhebung von Gebühren kann im begründeten Einzelfall verzichtet werden, insbesondere, wenn
 - a. Der Kreisausschuss einen Verzicht der Erhebung von Gebühren im Einzelfall oder generell für eine Institution beschließt;
 - b. Die Landrätin / der Landrat nach billigem Ermessen über den Verzicht bis zu einer Höhe von 2.500 € entscheidet, wenn z.B.
 - im Rahmen der Zahlung einer Zuwendung o.ä. besondere Prüfungsrechte vorbehalten oder eingeräumt worden sind und die Institution wirtschaftlich auf die Zuweisung / den Zuschuss o.ä. angewiesen ist und / oder
 - die Zahlung der Gebühren für die Prüfung aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Institution nicht zugemutet werden kann oder aus sonstigen Gründen nicht geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.12.2002 aufgehoben.

Holzminden, den 13.02.2025

Landkreis Holzminden

L.S.

gez. Schünemann

Schünemann
Landrat